

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1915**

9 (8.5.1915)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Mai

1915.

### Inhalt:

#### Ansprache an die Gemeinden.

**Bekanntmachungen.** 1. Den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen, hier die Abänderung des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905 betr. — 2. Den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen während des Krieges betr. — 3. Den evang. Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten betr. — 4. Die Dekanatsvisitationen betr.

#### Zur Nachricht.

### 1.

#### Ansprache an die Gemeinden.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Nachstehende Ansprache ist am Sonntag Exaudi den 16. Mai im Gottesdienst vor der Predigt vorzulesen und in der Predigt dann entsprechend zu berücksichtigen:

Nahezu drei Viertel Jahre sind verflossen, seitdem wir — es war im ersten Kriegsmonat — Worte der Mahnung und Aufrichtung von dieser Stätte aus an euch gerichtet haben, und noch immer stehen wir im Krieg mit seiner bitteren Not. Es ist nicht so gekommen, wie man in weiten Kreisen unseres Volkes bei dem anfänglichen stürmischen Siegeslauf unsrer Truppen durch Belgien glaubte hoffen zu können. Trotz vieler herrlicher Erfolge seit jener Zeit bis in die letzten Tage hinein ist das ersehnte Ende des mörderischen Kampfes immer noch in ungewisse Ferne gerückt.

So gilt es denn weiter auszuharren ohne Ermüden in getroster Zuversicht. Und haben wir nicht alle Ursache dazu, getrost zu sein? Die neun Monate, die hinter uns liegen, haben uns Heldentaten unserer Truppen und ihrer Führer schauen lassen ohne gleichen, an der Ost- und Westfront, in den fernen wie in den heimischen Meeren, Taten zäher, ausdauernder Geduld im Stellungskampf, Taten voll



Todesmut und trotziger Kraft in der Feldschlacht. Je drohender und tückischer unsere Feinde sich aufmachten uns zu vernichten, umso entschlossener blieb — und bleibt — der Wille unsres Volkes im Feld und in der Heimat, durchzuhalten bis zum endlichen entscheidenden Sieg mit Gottes Hilfe.

Und wie wunderbar haben wir diese Gotteshilfe immer wieder erfahren dürfen! Wie hat Gott, wenn über all dem schrecklichen Erleben da und dort einmal Kleinglaube und Verzagtheit sich unser bemächtigen wollte, uns beschämt! Abgesehen von Teilen des Grenzgebietes blieb unser Vaterland vor Verwüstung bewahrt, und jetzt, da wir von aller Welt und ihren Hilfsmitteln abgeschlossen nach der Feinde Willen zugrunde gehen sollten, läßt Gott uns zu unserm Staunen den Segen verspüren, der aus weisen und weitschauenden volkswirtschaftlichen Maßnahmen in den vier Jahrzehnten des Friedens uns erwuchs.

Freilich, die Opfer, die uns der Krieg bisher gekostet hat, sind groß und schwer. Viel unersehliches Leben ist dahingerafft, Lücken werden klaffen, wenn der Krieg zu Ende ist; und finds nicht vielfach die Besten, die er uns genommen hat? Fast kein Haus in Stadt und Land, auf dem nicht das Leid oder die Sorge um ein geliebtes Leben lastet.

So hat Gott im Geben und im Nehmen, im Segnen und im Heimsuchen uns durch diese ernste große Zeit bisher geführt. Wie werden wir aus ihr hervorgehen, wenn der Kampf einmal zu Ende ist? Wird uns eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit herauswachsen aus dieser Züchtigungs- und Gnadenzeit? Gemeinde des Herrn! Ob diese Zeit der Heimsuchung an uns einst vergeblich war oder nicht, das liegt ganz an uns. Gott hat seine Friedensgedanken und Gnadenabsichten mit unserm Volk, wir können sie durchkreuzen und darüber zugrunde gehen, oder wir können sie verstehen und uns von ihnen leiten lassen und darüber groß werden und stark.

Vieles hätten wir da zu mahnen und zu bitten. Laßt uns heut auf eines nur eure Gedanken richten. Unsres Volkes Zukunft ruht auf unsrer Jugend, auf dem jungen Geschlecht, das heranwächst in dieser großen Zeit. Und wir, seine Führer, sind verantwortlich dafür, wie das geschieht. Ernst und treu stehen Kirche und



Schule auf dem Plan in dem Erziehungswerk, freilich unter erschwerten Verhältnissen, da ja auch aus ihrem Kreis so viele Männer im Felde stehen. Gottesfurcht und Vaterlandsliebe, Begeisterung für jede große Tat, für Pflichttreue und Opfersinn möchten Geistliche und Lehrer pflanzen und pflegen in den jungen Herzen. Gerade jetzt haben wir diese Aufgaben des Religionsunterrichts unsern Geistlichen wieder neu ans Herz gelegt.

Über wie kann ein gutes Ziel erreicht werden, wenn nicht das Elternhaus Hand in Hand da mitgeht? Viel Klagen sind darüber laut geworden, daß dieses versage, daß die Mutter nicht Herr werde, wo der Vater fehlt, daß die anfängliche Begeisterung zur Verwilderung auswachse. Wir wollen doch an die ernste Verantwortung denken, die gerade darin auf uns liegt, und es nie vergessen, daß das eigene Vorbild der beste Lehrmeister ist. Wo das Gebet geübt und Gottes Wort hochgehalten wird in einem Haus, wo die Erwachsenen sich selber in der Zucht halten und in sittlichem Ernst und in williger Opferbereitschaft leisten, was die große Zeit fordert, und meiden, was sie von selbst verbietet, da werden auch die Kinder lernen, was ihnen not tut, ein Verständnis bekommen für den Ernst und die Größe der Zeit, sich strenger Zucht beugen und mit einem Gewinn aus der Zeit hervorgehen, der nachwirkt durch ihr ganzes Leben.

Haben wir am vergangenen Sonntag gefleht, Gott möge für unser Volk eine gesegnete Ernte heranwachsen lassen in Garten und Feld, wie viel mehr wollen wir heute bitten: Herr, hilf uns Treue beweisen, soweit es auf unsre Arbeit ankommt; laß Du alle Ausfaat in den jungen Herzen aufgehen und eine Segensfrucht reifen für unsres Volkes Zukunft!

Karlsruhe, den 6. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.



## 2.

**Bekanntmachungen.**

1. Den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen, hier die Abänderung des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905 betr.

Auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode 1914 erhält § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr. (K.G. u. V.Bl. S. 23 ff.), folgende veränderte Fassung:

„Jeder Geistliche (der Pfarrer, Pfarrverwalter, Pastorationsgeistliche, Stadt- und Dienstvikar, nicht aber ein Personalvikar, weil dieser nur vorübergehend einem Geistlichen zur ganzen oder teilweisen Besorgung von dessen Dienst beigegeben ist) hat von dem lehrplanmäßigen Religionsunterricht wöchentlich im allgemeinen sechs Religionsstunden in der Volksschule zu erteilen und zwar in der Hauptsache in den oberen Klassen. Behören mehrere Schulen zum Kirchspiel, so ist ein angemessener Teil der Stunden der oder den Filialschulen zuzuwenden.“

Hierzu wird bemerkt:

1. In großstädtischen Gemeinden, in denen die Pfarrer (Pfarrverwalter) bei der Besorgung eines umfangreichen Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten mitwirken und sechs oder mehr Stunden Konfirmandenunterricht zu erteilen haben, ermäßigt sich ihr Anteil am Religionsunterricht in der Volksschule auf drei Stunden wöchentlich. Der Oberkirchenrat behält sich vor, in den in Betracht kommenden Fällen das Erforderliche anzuordnen und wo nötig den Stadtvikaren eine größere Anzahl von Stunden zuzuweisen.

2. Die Generalsynode wie auch das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts haben ausdrücklich Wert darauf gelegt, daß durch diese im allgemeinen angeordnete vermehrte Beteiligung der Geistlichen am Religionsunterricht in der Volksschule doch nirgends ein Lehrer ganz von diesem Unterricht ausgeschaltet werde. Dieser Vorbehalt kommt in zweiklassigen Volksschulen zur Geltung, in denen überhaupt nur sechs Religionsstunden wöchentlich erteilt werden. Von diesen sollen auch künftig jedenfalls zwei dem Lehrer zufallen.

3. In Kirchspielen mit mehreren Volksschulen erteilt der Geistliche seinen Religionsunterricht in der Regel so, daß er die eine Hälfte der Stunden in der Volksschule des Mutterorts, die andere in der oder den Außenschulen erteilt. Wird eine andere Verteilung gewünscht oder ergeben sich in dieser Frage über-



haupt Schwierigkeiten, so trifft das Dekanat, erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Kreis Schulamt, die Entscheidung. Hiervon ist der Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen.

4. Muß eine Pfarrei vorübergehend für längere oder kürzere Zeit nachbarlich versehen werden, so wird sie in Ansehung des vom Geistlichen zu erteilenden Religionsunterrichts wie ein Filial behandelt. Liegen genügende Gründe vor, so kann in solchen Fällen die Zahl der vom Geistlichen in der Volksschule seines Wohnsitzes zu erteilenden Stunden ermäßigt werden. Die Entscheidung behält sich der Oberkirchenrat vor, an den rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Karlsruhe, den 3. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

2. Den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen während des Krieges betr.

Durch eigene Wahrnehmung und aus den Berichten der Dekane haben wir mit großer Befriedigung ersehen, daß der Religionsunterricht in den Volksschulen auch während des Winterhalbjahres 1914/15, trotzdem er wie aller Unterricht unter dem Druck der Verhältnisse zu leiden hatte, doch auf einer erspriesslichen Höhe gehalten werden konnte. Hierfür sprechen wir allen Beteiligten unsere uneingeschränkte Anerkennung aus.

Solang der jetzige Zustand währt, kann überall da, wo große und vielleicht noch dazu verschiedenartig zusammengesetzte Klassen gebildet oder die Stundenzahl beschränkt werden oder gar beides stattfinden muß, die normale Erledigung des vorgeschriebenen Stoffes nicht erwartet werden. Wir sehen aber davon ab, einen sog. Mindestlehrplan vorzuschreiben. Wir überlassen es vielmehr der Sachkunde und Gewissenhaftigkeit der Religionslehrer, aus dem vorgeschriebenen Lehrstoff eine solche Auswahl zu treffen, wie sie im Blick auf den obersten Zweck des Religionsunterrichts und in Rücksicht auf die zu Gebote stehende Zeit und Kraft zu recht fertigen ist. Es empfiehlt sich, daß zu dem Behuf die Geistlichen mit den andern Religionslehrern diese Maßnahme besprechen, damit in jeder Schule in gegenseitigem Einverständnis verfahren werde und die unentbehrliche Einheitlichkeit und der Zusammenhang im Unterricht gewahrt bleibe. In Zweifelsfällen wäre die Entscheidung des Dekanats einzuholen.

Selbstverständlich ist nichts dagegen zu erinnern, daß die zu behandelnden Gebete im Blick auf den Krieg ausgewählt und anstelle des einen oder des andern



der vorgeschriebenen Lieder ein besonders zeitgemäßes, wie etwa Nr. 375 oder 163 des Gesangbuches in den Lehrstoff aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 29. April 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

3. Den evang. Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten betr.

An sämtliche Dekanate.

Von der Abhaltung der Religionsprüfungen in den höheren Lehranstalten, die dieses Jahr fällig wären, ist um der noch andauernden Kriegsverhältnisse willen abzusehen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4. Die Dekanatsvisitationen betr.

Die bei der Dekanatsvisitation am Dekanatsitz erscheinenden auswärtigen Geistlichen erhalten aus der Allgemeinen Kirchenkasse

1. eine feste Gebühr von je 3 M,

2. den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Reiseauslagen.

Die gleichen Bezüge können den zur Visitation erscheinenden Kirchenältesten und Kirchenvorstandsmitgliedern durch Beschluß des Diöcesanausschusses aus der Diöcesankasse bewilligt werden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

### 3.

#### Zur Nachricht.

Der beiliegende Bericht und Aufruf des Kriegsausschusses für Schriftenverbreitung wird der Beachtung der Geistlichen empfohlen.

Buchdruckerei J. J. Neiff in Karlsruhe.